



Merkblatt **zur Berechnung der Elternbeiträge für die Betreuung in einer** **Kindertageseinrichtung**

Sie haben Ihr(e) Kind(er) in einer Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes des Kreises Höxter angemeldet. Für diese Betreuung ist von Ihnen aufgrund der Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ein Kostenbeitrag zu erheben. Dieses Merkblatt verschafft einen ersten Überblick über die aktuellen Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge.

Bitte füllen Sie die beiliegende „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig aus und senden Sie diese unterschrieben mit den entsprechenden Einkommensnachweisen (Kopien) an den Kreis Höxter, Abt. Kinder, Jugend und Familie, Moltkestraße 12 in 37671 Höxter.

1. Höhe der Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge sind gem. § 51 Abs. 4 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung NRW sozial gestaffelt nach dem Jahresbruttoeinkommen, der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes (siehe beiliegende Beitragstabelle). Der Elternbeitrag wird in jedem Monat als voller Monatsbeitrag erhoben. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche gesamte Jahresbruttoeinkommen im Kalenderjahr der Tagespflege.

Während der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höhere Betrag ergibt.

Besucht ein Kind einer Familie eine Kindertageseinrichtung und weitere werden in der Kindertagespflege betreut, so wird vorrangig der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung erhoben. Sollte der Elternbeitrag für die Kindertagespflege höher sein, so muss lediglich der Differenzbetrag gezahlt werden.

Hierzu reichen Sie bitte Ihren Elternbeitragsbescheid von der zuständigen Stadtverwaltung ein.

Soweit und solange für ein Kind eine Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung NRW vorliegt, wird für weitere Kinder einer Familie ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, wird automatisch der höchste Elternbeitrag der gewählten Betreuungsart festgesetzt.

Ausgenommen vom jährlichen Einkommensnachweis sind die Eltern, die bereits (freiwillig) den Höchstbeitrag aufgrund Ihrer Einkommensverhältnisse leisten.

Änderungen in persönlichen (z.B. Umzug) oder wirtschaftlichen (z.B. Einkommen) Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen können zu finanziellen Belastungen führen.

Die Elternbeiträge können während des laufenden Kalenderjahres nur vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt rückwirkend, nach Abschluss des Beitragszeitraumes. Hier kann es dann zu Nachzahlungen oder Erstattungen kommen. Die Frist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre.

2. Beitragspflichtige Personen

- Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die gesamten positiven Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind nur dessen positiven Einkünfte maßgebend.
- Bei getrennt, aber weiter in einem Haushalt lebenden Eltern werden beide Elternteile gemeinsam veranlagt.
- Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesen Fällen ist der Elternbeitrag für ein Jahresbruttoeinkommen nach der Beitragsstufe 2 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen liegt darunter. Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise ein. (Werden die Pflegeeltern durch das Kreisjugendamt Höxter betreut, kann der Elternbeitrag zur Kindertagespflege anschließend durch die dort ansässige Wirtschaftliche Jugendhilfe erstattet werden).
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Beitragsbefreite Personen

Es wird kein Beitrag erhoben beim Bezug von Leistungen nach dem

- Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II)
- 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den beitragspflichtigen Personen nicht zuzumuten ist.

4. Beitragszeitraum

Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Die Elternbeiträge decken einen geringen Anteil der Gesamtkosten eines Kindertagespflegeplatzes. Für ein Kind, das im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Eine vorzeitige Kündigung des Betreuungsplatzes richten Sie bitte direkt an die Tagespflegeperson. Die jeweiligen Kündigungsfristen entnehmen Sie bitte dem privatrechtlichen abgeschlossenen Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson.

5. Gesamtbruttoeinkommen

Es werden grundsätzlich die Bruttoeinkünfte zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden (seit dem 01.01.2011: 1.000,00 EUR).

Zu den positiven Einkünften zählen u.a.:

- | | |
|---|--------------------------|
| - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit | - Krankengeld |
| - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit | - Kinderzuschlag |
| - Einkünfte auf geringfügiger Beschäftigung | - Wohngeld |
| - Einkünfte aus Kapitalvermögen | - BAföG |
| - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | - Unterhaltsvorschuss |
| - pauschalversteuerte Einkünfte | - Elterngeld |
| - Renten- und Versorgungsbezüge | - Unterhaltsgeld |
| - Arbeitslosengeld I und II | - Asylbewerberleistungen |
| - Mutterschaftsgeld (nach Abzug des Freibetrags gem. § 10 BEEG) | |

Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Werden Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis bezogen, so ist das Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten um 10 % zu erhöhen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind ist jeweils ein Betrag in Höhe des geltenden Kinderfreibetrages abzuziehen.

Sogenannte Negativeinkünfte können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Haben Sie hierzu Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die Abteilung:

Kreis Höxter
Kinder, Jugend und Familie
Frau B. Haas
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271/965-3704
E-Mail: b.haas@kreis-hoexter.de

Kreis Höxter
Kinder, Jugend und Familie
Frau K. Ritter
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271/965-3703
E-Mail: k.ritter@kreis-hoexter.de